

wünsche, daß auf jede dieser Erhöhungen eine besondere Frage gestellt werde, oder nur auf einzelne derselben.

Abg. Fahnauer: Ich habe gesagt, daß ich keinen besondern Antrag darauf stellen wolle, sondern nur im Allgemeinen gegen die Höhe dieser Position stimmen würde. Es bedarf also keiner besondern Fragstellung nicht.

Präsident Dr. Haase: Wenn der geehrte Abgeordnete mit jener seiner Aeußerung nur diese Absicht verbunden hat, so werde ich die Frage bei dieser Position im Allgemeinen stellen, sowie das Gutachten der Deputation sie an die Hand giebt. Ich frage also, ob die Kammer die hier vorgeschlagene Summe von 38,955 Thaler, nämlich 36,755 Thaler etatmäßig und 2,200 Thaler transitorisch bewillige? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Hertel:

Pos. 13b.

Oberstaatsanwalt und dessen Kanzlei.

Diese auf die neue Organisation der Justizverfassung sich gründende Position erscheint gegenwärtig zum ersten Male auf dem Budget.

Es werden dafür gefordert

5,130 Thlr. etatmäßig,

und zwar:

2,400 Thlr. incl. 400 Thlr. Remuneration dem Oberstaatsanwalt,  
1,200 = dessen Stellvertreter,  
360 = incl. 30 Thlr. Ortszulage dem Actuar,  
350 = dem Registrator,  
220 = dem Boten neben freier Wohnung,  
600 = für Copialgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Reinigungs- und Beleuchtungsaufwand, zu Reisen, Büchern u. dergl.

5,130 Sa. uts.

Hinsichtlich der zuerst angeführten Besoldung des Oberstaatsanwalts wurde Seiten des Herrn Regierungskommissars auf Anfragen erklärt, daß der eigentliche Gehalt desselben in 2,000 Thlr. bestehe, daß man aber für angemessen gefunden habe, ihm eine etatmäßige Remuneration von 400 Thlr. zu gewähren, da die wichtige Function desselben dem Directorialposten einer Mittelbehörde gleichzustellen sei.

Der letzte Betrag von 600 Thaler für Kanzleiaufwand, Reisen u. dergl. wird nach der mündlichen Auskunft des Herrn Regierungskommissars als ein Berechnungsgeld gefordert.

Da das ganze Postulat, wie gedacht, zum ersten Male zur Vorlage gelangt, so hat sich die Deputation über den Geschäftsumfang der Oberstaatsanwaltschaft, wie er sich in der Praxis gestaltet, specielle Mittheilung erbeten, und darauf eine schriftliche Auseinandersetzung erhalten, die gegenwärtigem Berichte unter I. \*) beige druckt worden ist.

Mit Rücksicht auf die hierin enthaltenen speciellen Angaben, und die über den Kompetenzumfang der Oberstaatsanwaltschaft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen findet die Deputation keine Veranlassung, gegen die einzel-

\*) Diese specielle Mittheilung unter I. (sowie die Beilagen unter II., III. u. IV.) s. E.N. Beil. zur III. Abth. 2. Bd. S. 296 fg.

nen Ansätze dieses Postulats und ihre Höhe etwas zu erinnern, und beantragt daher:

die Genehmigung der bei Pos. 13b etatmäßig postulirten 5,130 Thlr.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand bei dieser Pos. 13b das Wort? — Bewilligt die Kammer bei Pos. 13b die etatmäßig postulirte Summe von 5,130 Thaler? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Hertel:

Pos. 14.

Das Oberappellationsgericht nebst Kanzlei.

Das dormalige Postulat beträgt:

	etatmäßig:	transitorisch:	Summe:
	52,745 Thlr.	1,700 Thlr.	54,445 Thlr.
das vorige	44,350 =	5,195 =	49,545 =
mithin:	8,395 Thlr. mehr.	3,495 Thlr. weniger.	4,900 Thlr. mehr.

Es werden nämlich mehr beansprucht:

600 Thlr. zu Erhöhung des Gehalts der dritten, vierten und fünften Rathsstelle um je 200 Thlr., mithin von 1,800 auf 2,000 Thaler,

500 = zu Erhöhung der Besoldung der sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Rathsstelle um je 100 Thlr., von 1,800 auf 1,900 Thlr.,

7,200 = für vier neue etatmäßige Rathsstellen zu 1,800 Thlr.,

95 = in drei Posten von 25 Thlr., 60 Thlr. und 10 Thlr. zu Aufbesserung der zu gering dotirten Stellen eines Aufwärters, dreier Boten und des Hausmanns und Stubenheizers aus der vorgeschlagenen allgemeinen Aufbesserungssumme für Beamte mit einer Besoldung unter 500 Thlr., vergl. Seite 207 der Vorlage.

3,495 = Dagegen sollen in Abgang kommen: als:

1,800 Thlr. für eine bisherige transitorische Rathsstelle,

1,500 = transitorisch für einen Hilfsappellationsrath,

195 = transitorisch Agiozuschlag, der theils schon in Wegfall gelangt ist, theils infolge der obigen beantragten Gehaltserhöhungen in Wegfall kommen würde.

3,495 Thlr. Sa. uts.

4,900 Thlr. verbleibendes Mehrpostulat.

Glaubt die Deputation hinsichtlich der darunter begriffenen 95 Thlr. zu Aufbesserung von fünf Officiantengehalten unter 500 Thlr. von jeder Erinnerung absehen zu dürfen, so hatte sie dagegen

a.

die beantragte Vermehrung des Personals um vier etatmäßige Räte gegen Wegfall von zwei transitorischen, und